

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Ergänzungssatzung „Hospiz mit Erweiterung“ gem. § 34 Abs. 4 Nr.: 3 BauGB;  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten der Ergänzungssatzung**

Der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl hat in seiner Sitzung am 19.07.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der aktuellsten Fassung, die Ergänzungssatzung „**Hospiz mit Erweiterung**“ als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung der Satzung erfolgte gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Von einer Umweltsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Die Ergänzungssatzung wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung der unteren Planungsbehörde (§ 10 Abs. 2 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die obige Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft und wird ab diesem Zeitpunkt, mit den darin enthaltenen Festsetzungen, rechtsverbindlich.

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in der aktuellsten Fassung, wird die **Ergänzungssatzung „Hospiz mit Erweiterung“** auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Landstuhl unter [www.landstuhl.de](http://www.landstuhl.de) (auf der Startseite → Die Verbandsgemeinde → Rathaus und Verwaltung → Amtsblatt → Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl) veröffentlicht.

Die Ergänzungssatzung (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung und Anlagen) kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, 66849 Landstuhl, Kaiserstraße 49, Rathaus, Zimmer 213 im 2. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) dauerhaft von jedermann eingesehen werden. Dort wird auf Verlangen Auskunft über die Satzung und deren Inhalte erteilt.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist durch eine regelmäßig unterbrochene breite Linie abgegrenzt und wird aus der beigefügten verkleinerten Planskizze, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Sickingenstadt Landstuhl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Zudem wird auf die Vorschrift des § 44 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), in der aktuellsten Fassung, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

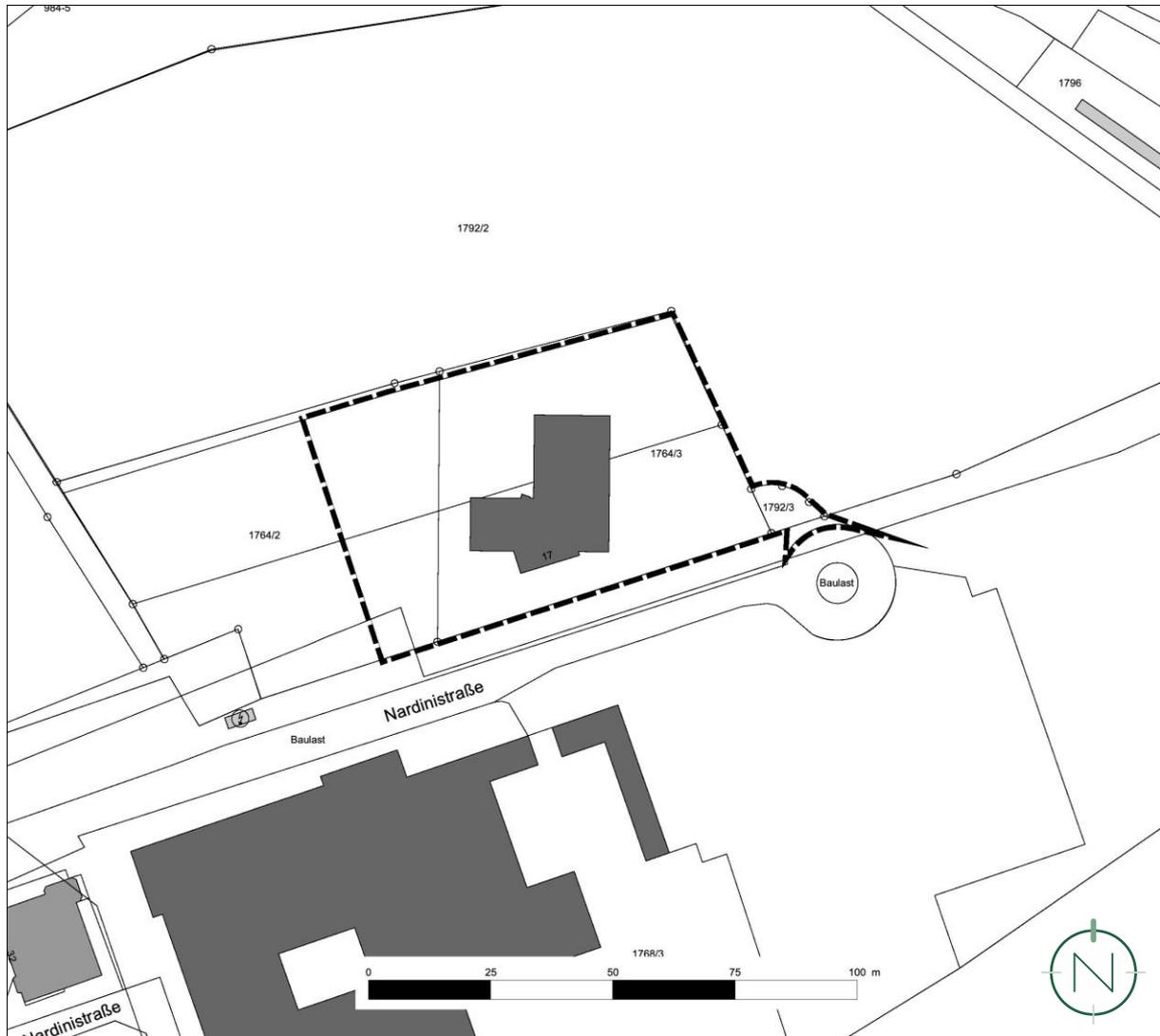
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Planskizze Ergänzungssatzung „Hospiz mit Erweiterung“:

### LAGEPLAN, OHNE MASSSTAB

Geltungsbereich der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Hospiz mit Erweiterung“, in der Stadt Landstuhl der Verbandsgemeinde Landstuhl



Quelle Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002); Stand: 09.12.2021; Bearbeitung: Kernplan

Verbandsgemeindeverwaltung  
Landstuhl, den 28.07.2022

Uwe Unnold  
1. Beigeordneter

Verteiler: 1. Amtsblatt  
2. z.d.A.